



BETRIEBSORDNUNG

A. Zweck

Das Sportzentrum Hirslen soll die Bedürfnisse in Bezug auf Sport (Leistungs- und Freizeitsport), Plausch, aktive und passive Erholung, Freizeitgestaltung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit und Fitnessförderung befriedigen.

Das Zentrum darf von jedermann benützt werden. Vorbehalten bleiben Anlageteile, die aus betrieblichen Gründen geschlossen oder anderweitig belegt sind.

Bei der Vermietung von Anlageteilen an Einzelne oder Gruppen wird auf die Bedürfnisse des Volkssportes Rücksicht genommen.

B. Organisation

Das Sportzentrum Hirslen gehört der Stadt Bülach. Das oberste Betriebsorgan des Sportzentrums Hirslen ist der Stadtrat. Für den Gesamtbetrieb des Zentrums ist der Geschäftsführer zuständig. Ihm ist das Personal des Zentrums unterstellt.

Der tägliche Betrieb wird durch den Betriebsleiter oder seine Stellvertretung geführt. Gegen seine Anordnungen kann innert 10 Tagen an den Geschäftsführer Beschwerde geführt werden.

Das Restaurant ist Bestandteil der Hirslen und steht in der Verantwortung des Pächters.

C. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten des Zentrums werden durch den Geschäftsführer in Absprache mit dem Stadtrat festgesetzt und sind beim Eingang zum Zentrum ersichtlich. Die Öffnungszeiten des Restaurants werden separat geregelt. Jedes Jahr bleibt das Hallenbad für Revisionsarbeiten für ca. 3 Wochen geschlossen.

D. Benützungsgebühren etc.

Die Anlagen sind gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr zugänglich, oder gemäss vertraglicher Vereinbarung.

Es werden Einzeleintritte und Mehrfacheintritte abgegeben. Monatsabonnemente berechtigen, innerhalb der auf dem Abo angegebenen Frist, zu beliebig vielen Eintritten. Diese müssen bei jedem Besuch unaufgefordert vorgewiesen werden. Kontrollen sind jederzeit möglich. Bei ungültigem Eintrittsbillet ist ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.- plus die Billetkosten zu entrichten. Zudem wird vom persönlichen Ausweis eine Kopie erstellt. Eine polizeiliche Anzeige bleibt vorbehalten.

Abonnemente und Mehrfacheintritte verfallen nach Ablauf der angegebenen Gültigkeit entschädigungslos. Für die alljährliche Revisionszeit des Hallenbades wird keine Preisreduktion auf die Abonnemente gewährleistet.

Das Erheben von Eintrittsgebühren für Veranstaltungen bleibt im Ermessen der Geschäftsführung.

E. Benützungsgreglement

1. Ganzes Zentrum

Eintrittsausweise sind stets auf sich zu tragen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie Betrunkene bzw. unter Drogen stehende haben keinen Zutritt. Das Mitführen jeglicher Waffen ist untersagt. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen die Badeanlagen und die Sauna nicht benützen.

Die Zufahrt in den Eingangsvorplatz ist nur für den Lieferantenverkehr und den Sanitäts- und Rettungsdienst gestattet.

Das Parkieren ist nur berechtigten Personen (Besucher des Sportzentrums, Vita Parcours oder Waldhütten) oder mit Spezialbewilligung der Betriebsleitung erlaubt.

Essen und Trinken ist nur in den dafür bezeichneten Bereichen und der Genuss von alkoholischen Getränken nur im Restaurant gestattet. Der Genuss von Drogen ist im ganzen Zentrum untersagt. Der Betrieb eigener Musikapparate ist in der Anlage nicht gestattet.

In sämtlichen Innenräumen herrscht generelles Rauchverbot. Im Freien sind die signalisierten Rauchverbotszonen zu beachten.

Garderoben und andere zugewiesene Räume sind aufgeräumt zu verlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu entsorgen.

Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

Hunde sind nur im Foyer und im Restaurant unter Aufsicht und an der Leine zugelassen.

Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Fundsachen sind innerhalb von vier Wochen abzuholen.

2. Bäder

Jeder Badegast trägt Selbstverantwortung und nutzt die Badeanlage so, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.

Kinder unter zehn Jahren dürfen nur in Begleitung einer mindestens 16-jährigen Person die Bäder betreten. Sie sind durch die Begleitperson zu überwachen.

Das Duschen vor dem Betreten der Bäder ist obligatorisch.

Im Schwimmerbecken sind keine Schwimmhilfen erlaubt.

Die Badekleidung darf das sittliche Empfinden der übrigen Badegäste nicht verletzen.

Der Aufenthalt in der Badeanlage (ausgenommen Restaurant) ist nur in Badekleidung erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der diensthabende Badmeister.

Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen auch in den Planschbecken Höschen zu tragen.

Kaugummis sind aus hygienischen Gründen und Sicherheitsaspekten nicht gestattet.

Umherrennen und Hineinspringen von den Beckenumgängen ist untersagt.

Die Sprungbretter dürfen nur durch Schwimmer benützt werden. Der Bereich unter den Brettern muss möglichst schnell verlassen werden.

Die Benützung der Rutschbahnen erfolgt auf eigene Gefahr und darf keinesfalls stehend erfolgen.

Für Freizeitaktivitäten und Spiele sind die zugewiesenen Bereiche zu benützen.

Schulklassen haben das Bad unter der Führung der verantwortlichen Lehrperson geschlossen zu betreten und zu verlassen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Einwilligung der Betriebsleitung.

Reservationen von Veranstaltungen sind frühzeitig einzureichen.

Für die Durchführung von privaten und/oder kommerziellen Schwimminstruktionen ist eine Bewilligung der Betriebsleitung einzuholen.

Das Filmen und Fotografieren, auch unter Wasser, ist untersagt. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem diensthabenden Badmeister möglich.

3. Kunsteisbahn

Kinder unter sieben Jahren dürfen nur in Begleitung einer mindestens 12-jährigen Person auf die Eisbahn.

Während der Reinigung mit der Eismaschine darf das Eisfeld nicht betreten werden.

Auf dem Aussenfeld ist das „Knebeln“ oder das Spielen mit Puck nur auf dem Feld 2 gestattet. Hochschüsse sind verboten.

Zuschauer oder andere Eisläufer haben von den Fangnetzen einen genügend grossen Sicherheitsabstand zu nehmen. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für freies Hockey in der Eishalle.

4. Wohlfühloase Wellness Hirslen (Sauna, Massage, AquaThermoJet, Solarium und Fitness)

Zutritt ab 16 Jahren.

Das Tragen des Eintrittsbändels ist während des gesamten Wellnessbesuchs obligatorisch.

Die Körperkontaktstellen beim Sitzen oder Liegen sind in der ganzen Wellnessanlage inkl. Saunakabine mit einem genügend grossen Badetuch zu unterlegen.

Die Fitnessgeräte sind nach Gebrauch zu desinfizieren.

In der Nasszone sind Badkleider nicht gestattet.

Im Ruheraum und Saunakabine sind unnötige Geräusche und Gespräche zu vermeiden.

Unsittliches Verhalten und Spanner werden der Anlage verwiesen.

Es wird zusätzlich auf die in der Wellnessanlage angebrachten, besonderen Regeln, verwiesen.

5. Sporthalle

Die Nutzung der Sporthalle bedarf einer Reservation.

Primär steht die Halle den ortsansässigen Vereinen, Sportverbänden und Schulen zur Verfügung.

Die Halle steht täglich von 7.00 bis 22.30 Uhr mit Ausnahme der Sperrzeiten für die Reinigung zur Verfügung. Bei besonderen Gegebenheiten oder Veranstaltungen können die Benützungzeiten ausgedehnt werden.

Die Benützung der Halle erfolgt auf eigene Verantwortung der Benutzenden. Das Sportzentrum Hirslen übernimmt keine Haftung.

Kinder und Jugendliche dürfen die Halle nur in Begleitung einer erwachsenen und entsprechend geschulten Person benutzen.

Die Stadt Bülach setzt alles daran, sexuelle Übergriffe im Sport zu verhindern. Mit verschiedenen Massnahmen sensibilisieren verschiedene Präventionsprogramme Trainer/innen und Trainingsleiter/innen sowie weitere Interessierte auf dieses Thema. Reservationen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche, müssen Teilnehmer an einem bestehenden Präventionsprogramm mit dem Standard der Swiss Olympic sein.

6. Restaurant

Restaurant und Kiosk dienen in erster Linie zur Einnahme von Speisen und Getränken. Nicht Konsumierende oder sich über einen längeren Zeitraum aufhaltende Gäste können vom Personal des Restaurants zur Konsumation angehalten oder zum Verlassen der Konsumationsbereiche aufgefordert werden.

Der Konsum von Alkohol ist Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt.

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist nur in den dafür zugewiesenen Bereichen gestattet.

Im Uebrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und der zugehörigen Verordnungen massgebend.

6. Parkplatz

Die Parkplätze sind gebührenpflichtig und unterliegen der städtischen Parkplatzverordnung.

F. Schlussbestimmungen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen des Betriebspersonals können Fehlbare befristet oder unbefristet ohne Anspruch auf eine Rückerstattung vom Zentrum gewiesen werden.

Für eine Wegweisung liegt die Kompetenz beim Betriebspersonal.

Bei Verstössen können Fehlbare mit einem Hausverbot bestraft werden.

Diese Betriebsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

Beschwerden sind schriftlich und begründet an den Geschäftsführer zu richten.